

Erwehlung  
der Nach- und  
Zugeordne-  
ten und deren  
Obliegenheit.

§. 2. Nächst diesem sind durch eine freye unbeschränckte Wahl, maßen dieselbe denen sämbtlichen Ständen, nach der Executions-Ordnung, Reichs- und Crays-Abschiden, zustehet, auch nochmahlen vorbehalten und solennissime bedinget wird, aus fürtrefflichen Ursachen und Bewegnissen, höchst- und hochbenambte Personen, als Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg, Herr Friderich Wilhelm, des heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, zu einem Nachgeordneten, Herrn Friderich Wilhelms und Herrn Wilhelms, Herzogen und Bettern zu Sachsen, Fürstliche Gnaden, Gnaden (doch ratione collocationis salva protestatione cuiusvis) und die jetzt-regierende Königliche Majestät in Schweden, König Carl Gustav, als Herzog in Pommern, zu Zugeordneten von neuem erwählt worden, der gewissen Zuversicht lebende, Sie werden Sich, auf die bereits ausgegangene Ersuchens-Schreiben, mit solchen Aemtern, zu Handhabung des gemeinen fridlichen Wesens und Wohlfarth, allerseits gutwillig beladen, ihre Gelübde, wie die Executions-Ordnung und des Crayses Herkommen erfordert, ablegen und sich dem Crays verwandt und pflichtig machen, und entweder selbst, oder wegen persönlicher Abwesenheit durch eine substituirte, auf alle erheischende Nothfälle genugsamb gevollmächtigte, tapffere, tügliche, redliche und Kriegs-erfahrene Personen Dero Ambt und Stelle, Inhalts mehr-ersagter Ordnung, würcklich vertreten lassen; Gestalt denn Ihr Königliche Majestät in Schweden durch ein absonderlich Requisition-Schreiben von gesambten Ständen hierzu gebührend ersucht worden, worauf man sich dißfalls beziehet; ferner ohne Wart-Geld und Belohnung diesen ihren Aemtern Chur- und Fürstlich vorstehen, sich keiner Hoheit und Superität, Gewalt und Macht über die andere Stände weiter, als solche in der Executions-Ordnung bestimmet, anmaßen der künfftigen und zweifelhafften Fälle halber sich nicht ohne erhebliche Ursach alsobalden in eine costbare und auf vil Monath sich erstreckende würckliche Verfassung stellen, die von Craysen uf beschehenes Erfordern geschickte Hülfe nirgends anders wohin, als zu der Stände und gesambten Crays gemetner Noth und Defension, dazu sie einig und alleine bewilliget, anwenden und gebrauchen, sonst in ihrem Ambt wachsam und sorgfältig seyn, gute vertrauliche Correspondenz und Kundtschafft überall und mit andern Craysen pflegen, die Stände selbst auch auf die Läuuffte fleißige Achtung geben, und was ein und der andere in beständige Erfahrung bringet, dem Crays-Obristen unsäumblich zu wissen thun und inngesambt daran seyn, damit alle Gefahr bey Zeiten wahrgenommen,

Das